

Bleiberecht

W247 2181306-1

Vom 24.08.2022

Kasachstan

1 mj. Kind

**4 aufenthalts-
berechtigte leibl.
Kinder der BF**

Zusammenfassung:

Kasachische Großfamilie mit familiären Anknüpfungspunkten in Österreich bzw. aufenthaltsberechtigten nahen Angehörigen, Verletzung der Mitwirkungspflicht durch Falschangaben zur Staatsbürgerschaft und dadurch Täuschung der Behörden, widerspricht Sicherheit und Ordnung; Fortführung des Familienlebens zu belgischen Staatsangehörigen die in Österreich leben, Sozialisationsabwägungen im Jugendalter, Kontakthalten über moderne Medien zu Kleinkindern lebensfremd, Rückkehr eines vj. Geschwisters alleine und damit Trennung von der Gesamtfamilie unzumutbar

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Vater; BF2 Mutter, BF3-8 Kinder, BF7+8 sind mj.

BF1, BF3-6, BF8 sind kasachische StA,

BF2+7 sind Russische StA, erhielten in separatem Verfahren eine Aufenthaltsberechtigung leben seit 9 Jahren in Österreich, davor 2 Jahre in Belgien

Verfahrensgang:

26.09.2013 Anträge auf internationalen Schutz in Belgien, inkl. Folgeanträge 2014 und 2015

08.09.2015 Anträge auf internationalen Schutz durch BF1-BF8, Dublinverfahren

17.02.2016 mit gutachterlicher Stellungnahme im Zulassungsverfahren, wurde eine wahnhafte Störung oder eine andere Störung aus dem schizophrenen Formenkreis bei der BF2 diagnostiziert, Verfahren wurde schließlich in Österreich zugelassen

16.10.2017 die vorgelegten Geburtsurkunden der BF6-BF8, im Zuge einer urkundentechnischen Untersuchung als Totalfälschung qualifiziert

20.11.2017 abweisende Bescheide des BFA

10.03.2021 Verhandlung vor dem BVwG

05.05.2021 Stellungnahme BFA mit Anfragebeantwortung der österreichischen Botschaft Nursultan (Kasachstan) vorgelegt, der zu entnehmen ist, dass der BF1, die BF3-BF6 und die BF8 kasachische Staatsangehörige sind

02.06.2021 Erkenntnis des BVwG mit anschließender Amtsrevision

03.02.2022 VwGH gab Amtsrevision gegen die Erkenntnisse von BF1, BF2-6 und BF8 statt, führte aus, dass die genannten BF StA Kasachstan seien

(17.06.2022 BVwG BF2 und BF7 Rückkehr auf Dauer unzulässig)

28.08.2022 BVwG Erkenntnis Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig

Feststellungen:

Es lebt eine weitere Tochter und deren 2 Kinder in Österreich, sie haben eine R-W-R+ Karten

BF1, BF3, deren aufenthaltsberechtigte Tochter, BF6 und BF8 leben in einem gemeinsamen Haushalt

BF1 hat Deutschkurse auf A1 Niveau besucht

BF3 ist nach traditionell islamischem Ritus mit einem russischen Staatsangehörigen verheiratet und hat eine Tochter, Mann und Kind haben eine AB+

BF4 ist nach traditionell islamischem Ritus mit einem belgischen Staatsangehörigen verheiratet und hat zwei Kinder mit belgischer StA

BF5 ist nach traditionell islamischem Ritus mit einem belgischen Staatsangehörigen verheiratet und hat ein Kind mit belgischer StA

BF6 hat im Bundesgebiet einen Lebensgefährten, mit welchem sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, besucht seit Oktober 2020 den Pflichtschulabschlusslehrgang und hat 6 von 7 Prüfungen positiv abgelegt

BF8 hat zuletzt die 4. Klasse einer Mittelschule besucht, wobei sie das Unterrichtsfach Deutsch im vergangenen Schuljahr (Jahreszeugnis 2022) nicht positiv abgeschlossen hat

Zitate aus der Entscheidung:

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Beschwerdeführer in Österreich über ein schützenswertes Privatleben verfügt, spielt die zeitliche Komponente eine zentrale Rolle, da - abseits familiärer

Umstände – eine von Art. 8 EMRK geschützte Integration erst nach einigen Jahren im Aufenthaltsstaat anzunehmen ist (Vgl. Thym, EuGRZ 2006, 541). Soweit Kinder von einer Ausweisung betroffen sind, sind nach der Judikatur des EGMR die besten Interessen und das Wohlergehen dieser Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen sie im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen (vgl. dazu die Urteile des EGMR vom 18. Oktober 2006, Üner gegen die Niederlande, Beschwerde Nr. 46410/99, Randnr. 58, und vom 6. Juli 2010, Neulinger und Shuruk gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 41615/07, Randnr. 146). Maßgebliche Bedeutung hat der EGMR dabei den Fragen beigemessen, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter ("adaptable age"; vgl. dazu die Urteile des EGMR vom 31. Juli 2008, Darren Omoregie und andere gegen Norwegen, Beschwerde Nr. 265/07, Randnr. 66, vom 17. Februar 2009, Onur gegen das Vereinigte Königreich, Beschwerde Nr. 27319/07, Randnr. 60, und vom 24. November 2009, Omojudi gegen das Vereinigte Königreich, Beschwerde Nr. 1820/08, Randnr. 46; siehe dazu auch das hg. Erk. vom 17. Dezember 2007, 2006/01/0216 bis 0219) befinden (VwGH vom 21.04.2011, [2011/01/0132](#)).

3.7.3. Die Beschwerdeführer (BF1, BF3-BF6 und BF8) sind zum Aufenthalt in Österreich nur auf Grund ihrer Anträge auf internationalen Schutz, welche sich als nicht begründet erwiesen haben, berechtigt gewesen. Anhaltspunkte dafür, dass ihnen ein nicht auf asylrechtliche Bestimmungen gestütztes Aufenthaltsrecht zukäme, sind nicht ersichtlich.

Begünstigter Drittstaatsangehöriger ist nach § 2 Abs. 1 Z 20c AsylG der Ehegatte, eingetragene Partner, eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten oder eingetragenen Partners eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers oder Österreicher, die ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben, in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, sowie eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, insofern dieser Drittstaatsangehörige den unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, von dem sich seine unionsrechtliche Begünstigung herleitet, begleitet oder ihm nachzieht.

Die BF4 und die BF5 sind jeweils mit belgischen Staatsangehörigen nach traditionell islamischem Ritus, nicht jedoch standesamtlich verheiratet, die über eine Anmeldebescheinigung in Österreich verfügen. Als Lebensgefährten von EU-Bürgern, die von ihrem Freizügigkeitsrecht in Österreich Gebrauch machen, sind die BF4 und die BF5 keine begünstigten Drittstaatsangehörigen. Die BF4 und die BF5 haben es auch verabsäumt einen Aufenthaltstitel nach dem NAG gemäß § 52 leg. cit. für sich zu beantragen. Ihnen kommt daher kein anderes nicht auf asylrechtliche Bestimmungen gestütztes Aufenthaltsrecht zu. Im Bundesgebiet halten sich überdies die Ehefrau des BF1, die BF2, und deren gemeinsamer weiterer mj. Sohn, der BF7, auf, mit denen derzeit jedoch kein gemeinsamer Haushalt besteht. Überdies hält sich eine weitere, in Österreich aufgrund einer Rot-Weiß-Rot – Karte-plus aufenthaltsberechtigte, gemeinsame Tochter des BF1 und der BF2, namens XXXX, mit ihren beiden Kindern auf, mit denen die BF1-BF8 jedoch ebensowenig im gemeinsamen Haushalt leben und zu der kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht. Der BF1 lebt mit der BF3 und deren Tochter, der BF6 und der BF8 in einem gemeinsamen Haushalt. Die BF4 und BF5 leben mit ihren Lebensgefährten und ihren Kindern jeweils in einem eigenen Haushalt. Daher verfügen der BF1, die BF3, die BF6 und die BF8 über ein schützenswertes Familienleben iSd Art. 8 EMRK untereinander im Bundesgebiet. Die mj. BF8 verfügt über ein schützenswertes Familienleben mit ihrer Mutter, der BF2, und verfügt der BF1 über ein schützenswertes Familienleben mit seinem mj. Sohn, dem BF7 und seiner Ehefrau, der BF2. Die BF3 verfügt darüber hinaus über ein schützenswertes Familienleben zu ihrer Tochter, welche über einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet verfügt. Ihr Lebensgefährte, ein russischer Staatsangehöriger, welcher ebenfalls über einen Aufenthaltstitel in Österreich verfügt, lebt mit diesen nicht im gemeinsamen Haushalt, weshalb zu diesem kein schützenswertes Familienleben in Österreich vorliegt. Die BF4 und die BF5 verfügen jeweils über ein schützenswertes

Familienleben zu ihren Kindern und Lebensgefährten im Bundesgebiet, welche allesamt belgische Staatsangehörige sind und mit denen sie jeweils im gemeinsamen Haushalt leben.

3.7.4. Die BF1-BF8 halten sich seit September 2015, sohin seit fast 7 Jahren, im Bundesgebiet auf und verfügten nie über ein Aufenthaltsrecht außerhalb des bloß vorübergehenden Aufenthaltsrechts des Asylverfahrens. Die Beschwerdeführer sind illegal nach Österreich eingereist und stellten in weiterer Folge Anträge auf internationalen Schutz, welche sich nun als unberechtigt erwiesen haben. Die Dauer des Verfahrens übersteigt auch nicht das Maß dessen, was für ein rechtsstaatlich geordnetes, den verfassungsrechtlichen Vorgaben an Sachverhaltsermittlungen und Rechtsschutzmöglichkeiten entsprechendes Asylverfahren angemessen ist. Es liegt somit jedenfalls kein Fall vor, in dem die öffentlichen Interessen an der Einhaltung der einreise- und fremdenrechtlichen Vorschriften, sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angesichts der langen Verfahrensdauer oder der langjährigen Duldung des Aufenthaltes im Inland nicht mehr hinreichendes Gewicht haben, die Rückkehrentscheidung als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ erscheinen zu lassen (vgl. VfSlg 18.499/2008, 19.752/2013; EGMR 04.12.2012, Fall Butt, Appl. 47.017/09, Z 85 f.).

Zu Gunsten des BF1 ist seine Teilnahme an Sprachkursen auf Sprachniveau A1 zu werten, wobei er darüber hinaus keine Sprachkurse besucht und keine Sprachprüfung erfolgreich absolviert hat. Seine Deutschkenntnisse erweisen sich als lediglich rudimentär. Die BF2-BF5 verfügen jeweils über ein Sprachzertifikat auf Sprachniveau A1, weshalb sie nachweislich über dieses Sprachniveau verfügen, haben jedoch auch keine weiteren Sprachkurse oder Sprachprüfungen absolviert. Die BF6 hat in Österreich eine Handelsschule besucht und macht derzeit ihren Pflichtschulabschluss, im Rahmen dessen sie gut Deutsch gelernt hat. Zuletzt hat sie einen Sprachkurs auf Sprachniveau B1 besucht. Die BF8 hat im Bundesgebiet zuletzt eine Mittelschule besucht, verfügt über gute Deutschkenntnisse und hat Freunde im Bundesgebiet, wie das in diesem Alter für Jugendliche auch aufgrund eines Schulbesuches üblich ist.

Demgegenüber sind der BF1 und die BF3-BF6 beruflich nicht integriert, vermochten sonstige Aus-, Fort- oder Weiterbildung in Österreich nicht vorzuweisen (die BF6 arbeitet gerade an ihrem Pflichtschulabschluss) und sind nicht selbsterhaltungsfähig. Auch wurden beschwerdeseitig keine gemeinnützigen Aktivitäten dargetan oder dazu Beweismittel vorgelegt. **Der BF1 und die BF3-BF6 haben im Zuge ihres Aufenthaltes ihre Mitwirkungspflichten jahrelang massiv verletzt, indem sie bewusst falsche Angaben zu ihren Staatsangehörigkeiten getätigt haben. Deren tatsächliche kasachische Staatsangehörigkeit wurde erst zu jenem Zeitpunkt von den Beschwerdeführern eingestanden, als diese durch ein Schreiben der ÖB Nursultan unwiderlegbar feststand. Durch dieses Verhalten verletzen der BF1 und die BF3-BF6 nicht nur ihre Mitwirkungspflichten, sondern täuschten die österreichischen Behörden über mehrere Jahre über ihre eigentlichen Staatsangehörigkeiten.** In der mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 10.03.2021 und am 12.03.2021 wurden der BF1 und die BF3-BF6 zu ihren Staatsangehörigkeiten gefragt und beantworteten dies bewusst falsch. Deren Verhalten kann daher auch nicht einfach damit gerechtfertigt werden, dass sie „nicht gelogen“, sondern lediglich ihre Staatsangehörigkeit „verheimlicht“ hätten, wie dies beschwerdeseitig zu argumentieren versucht wurde. **Durch dieses Verhalten beeinträchtigten der BF1 und die BF3-BF6 gewichtige Grundinteressen der Gesellschaft – vor allem das Interesse an Ordnung und Sicherheit.** Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass die lange Aufenthaltsdauer des BF1, der BF3-BF6 und der BF8 vornehmlich auf deren Reiseunwilligkeit, sowie deren Falschangaben im Verfahren zwecks Verschleierung ihrer wahren Identitäten zurückzuführen ist, weshalb die lange Aufenthaltsdauer überwiegend im Verschuldensbereich des BF1 und der BF3-BF6 liegt.

Insbesondere ist das Familienleben des BF1, der BF3-BF6 und der BF8 zu berücksichtigen, zumal deren tatsächlicher Herkunftsstaat Kasachstan und nicht, wie bei BF2 und BF7, Russische Föderation ist. Die BF2 und der BF7 verfügen im Übrigen ebenfalls über Aufenthaltstitel in Österreich. Darüber hinaus ist das Familienleben der BF3 zu ihrer Tochter und deren Beziehung zu ihrem Lebensgefährten, dem Kindsvater, die jeweils über einen Aufenthaltstitel in Österreich verfügen, zu berücksichtigen, wobei sie sich gegenseitig regelmäßig besuchen und die BF3 mit ihrer Tochter auch ebendort übernachtet. Ebenso ist das Familienleben der BF4 und der BF5 zu ihren Kindern und ihren jeweiligen Lebensgefährten, den Vätern ihrer Kinder, zu berücksichtigen, zumal es sich bei diesen

allesamt um belgische Staatsangehörige handelt. Bei der Beurteilung der Auswirkungen einer Aufenthaltsbeendigung ist nämlich auch auf die wechselseitigen Beziehungen eines Elternteils und seines Kindes, sowie auf die im Entscheidungszeitpunkt konkret absehbaren zukünftigen Entwicklungen Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH vom 24.09.2019, [Ra 2019/20/0420](#)). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind die konkreten Auswirkungen einer Aufenthaltsbeendigung für ein Elternteil auf das Wohl eines Kindes zu ermitteln und bei der Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK zu berücksichtigen (vgl. VfSlg. 19.362/2011; VfGH 25.2.2013, U 2241/2012; 19.6.2015, E 426/2015; 9.6.2016, E 2617/2015; 12.10.2016, E 1349/2016; 14.3.2018, E 3964/2017; 11.6.2018, E 343/2018, E 345/2018; 11.6.2018, E 435/2018).

Insbesondere ist das Kindeswohl der BF8 im gegenständlichen Verfahren zu berücksichtigen, wobei nach der Rechtsprechung der nach § 9 BFA-VG 2014 vorzunehmenden Interessenabwägung eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen einer Rückkehrentscheidung auf das Kindeswohl notwendig ist und dabei zu beachten ist, dass ein Kind grundsätzlich Anspruch auf "verlässliche Kontakte" zu beiden Elternteilen hat (vgl. VwGH vom 22.02.2022, [Ra 2021/21/0322](#)). § 138 ABGB regelt die Berücksichtigung des Kindeswohls im Rahmen des (zivilrechtlichen) Kindschaftsrechts (vgl. die Gesetzesmaterialien zu [BGBI. I Nr. 15/2013](#), RV 2004 BlgNR, 24. GP, S. 16, wonach das "Wohl des minderjährigen Kindes [...] der leitende Grundsatz des Kindschaftsrechts" ist und dort "in allen Angelegenheiten, die die Obsorge oder den persönlichen Kontakt betreffen, als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist."). Im Rahmen der nach § 9 BFA-VG 2014 vorzunehmenden Interessenabwägung kommt den Kriterien des § 138 ABGB hingegen nach der Rechtsprechung des VwGH lediglich die Funktion eines "Orientierungsmaßstabs" für die Behörde bzw. das VwG zu. Zudem sei nochmals klargestellt, dass die Berücksichtigung des Kindeswohls im Kontext aufenthaltsbeendender Maßnahmen lediglich einen Aspekt im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung darstellt; das Kindeswohl ist daher bei der Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen von Fremden nicht das einzig ausschlaggebende Kriterium. Die konkrete Gewichtung des Kindeswohls im Rahmen der nach § 9 BFA-VG 2014 vorzunehmenden Gesamtbetrachtung bzw. Interessenabwägung hängt vielmehr von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab (vgl. VwGH vom 09.03.2022, [Ra 2022/14/0044](#), mwN).

Zweifellos haben die die BF1-BF8 ein berechtigtes Interesse an der Fortführung des Familienlebens untereinander bzw. mit ihren Kindern und Lebensgefährten, zumal (zum Teil) ein gemeinsamer Haushalt besteht und es einerseits den mj. Kindern (BF7 und BF8) auch ermöglicht werden soll, die Beziehung zu ihrem Vater, BF1, bzw. ihrer Mutter, BF2, zu sichern. Auch den Kindern der BF3-BF5 soll es ermöglicht werden, die Beziehung zu ihren Müttern zu sichern, zumal die Tochter der BF3 über einen Aufenthaltstitel in Österreich verfügt und die Kinder der BF4-BF5 belgische Staatsangehörige sind. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass BF1-BF8 jahrelang in Kasachstan gelebt haben.

Dem BF1, den BF3-BF6 und der BF8 ist es bei Erfüllung der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen des FPG bzw. NAG nicht verwehrt, wieder in das Bundesgebiet zurückzukehren (so auch VfSlg. 19.086/2010 unter Hinweis auf Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Art. 8 MRK, in ÖJZ 2007, 861). Inzwischen ist es diesen zumutbar mit der BF2 und dem BF7, im Wege moderner Kommunikationsmittel (zB Skype, E-Mail, etc.), Kontakt zu halten.

Nach Rechtsprechung des VfGH ist es lebensfremd anzunehmen, dass der Kontakt zwischen Kleinkindern, und einem Elternteil über Telekommunikation und elektronische Medien aufrechterhalten werden könnte (vgl dazu VfGH vom 25.2.2013, U2241/2012; 19.6.2015, E426/2015; 12.10.2016, E1349/2016; 11.6.2018, E343/2018, E345/2018).

Die Kinder der BF3-BF5 befinden sich allesamt im Kleinkindalter, das älteste Kind, der erstgeborene Sohn der BF4, ist gerade einmal 2 Jahre alt, weshalb der Kontakt zwischen den BF3-BF5 und ihren Kindern während einer einstweiligen Trennung durch moderne Telekommunikation und elektronische Medien nicht aufrechterhalten werden könnte.

Die Beschwerdeführer befinden sich seit ca. 7 Jahren im Bundesgebiet und liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach der BF1 und die BF3-BF6 den Bezug zum Herkunftsland verloren hätten, wo sie bis 1992 und ab 2000 gelebt haben, die Schule (BF1, BF3-BF6) besucht und Ausbildungen absolviert haben (BF1,

BF3-BF4). Der BF1 und die BF3-BF6 haben den überwiegenden Teil ihres Lebens in Kasachstan verbracht, weshalb sie mit den kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten hinreichend vertraut sind. Der BF1 war in seinem Herkunftsstaat berufstätig und betonte mehrfach ebendort ein erfolgreicher Unternehmer gewesen zu sein. Der BF1 konnte den Lebensunterhalt für sich und seine Kinder in Kasachstan bestreiten. Außerdem verfügt sie in Kasachstan über ein familiäres Netzwerk und sprechen Russisch, sowie Tschetschenisch. Ihre kasachischen Sprachkenntnisse befinden sich auf unterschiedlichen Sprachniveaus, doch hat Russisch - nach wie vor - eine besondere Stellung in Kasachstan. Es kann insgesamt nicht davon ausgegangen werden, dass der BF1 und die BF3-BF6 während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet sprachlich oder kulturell von ihrem Hintergrund entwurzelt worden wären.

Zu beachten ist jedoch hinsichtlich der BF6, dass diese sich seit ihrem 14. Lebensjahr in Österreich aufhält, hier demnach prägende Jahre ihrer Jugend verbracht und die Schule besucht hat. Die minderjährige BF8 ist selbst in Kasachstan geboren und bis zu ihrer Ausreise 2013 dort aufgewachsen. Die BF8 hat zwischenzeitig allenfalls ein Jahr in der Russischen Föderation verbracht. Ihre ersten Lebensjahre ist die BF8 sohin in Kasachstan aufgewachsen. Geht man davon aus, dass die Sozialisation des Kindes etwa nach Vollendung des dritten Lebensjahres, wobei jedoch die Abgrenzung zum vorangehenden Lebensabschnitt fließend ist, beginnt (vgl. VwGH vom 29.05.2018, [Ra 2018/21/0067](#)), wurde die BF8 zumindest anfänglich im Herkunftsstaat sozialisiert. Die BF8 befindet sich mit ihren 14 Jahren jedoch nicht mehr im anpassungsfähigen Alter. Bei ihr muss allerdings mitberücksichtigt werden, dass sie in einem tschetschenisch-kasachisch geprägten Familienverband im Rahmen ihrer Kernfamilie in Österreich aufgewachsen und somit mit den kulturellen, sprachlichen und religiösen Gepflogenheiten ihres Herkunftsstaates hinreichend vertraut ist. Die BF8 spricht überdies mit ihren Eltern Russisch und ist auch der tschetschenischen Sprache mächtig.

Den bestehenden Interessen des BF1, der BF3-BF6 und der BF8 an einem Verbleib in Österreich (bzw. Europa) stehen die öffentlichen Interessen an einem geordneten Fremdenwesen gegenüber. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zu (zB VwGH 16.01.2001, 2000/18/0251).

3.7.5. In einer (oben dargelegten) umfangreichen Gesamtabwägung, vor allem vor dem Hintergrund einer nur schwachen Verwurzelung der BF8 in ihrem Herkunftsstaat und des Umstandes, dass sie sich nicht mehr im anpassungsfähigen Alter befindet, aufgrund der Tatsache, dass die BF6 die prägenden Jahre ihrer Jugend in Österreich verbracht hat, der umfangreichen familiären Anknüpfungspunkte des BF1, der BF3-BF6 und der BF8 im Bundesgebiet (sowohl zur BF2 und zum BF7, als auch zu den in Österreich aufhaltigen Kindern der BF3-BF5, welche über einen Aufenthaltstitel verfügen (Tochter der BF3) bzw. belgische Staatsangehörige sind (Kinder der BF4-BF5) und den Lebensgefährten der BF3-BF6) kommt das erkennende Gericht, trotz des massiven, jahrelangen Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten durch die BF1-BF6, zu einem knappen Überwiegen der Interessen des BF1, der BF3-BF6 und der BF8 am Verbleib in Österreich. Vor allem der Tatsache, dass die BF8 nur eine kurze anfängliche Sozialisierung in ihrem Herkunftsstaat erfahren hat und dort noch keine Schule besucht hat, ist eine große Bedeutung zuzumessen, zumal die BF8 die prägenden Jahre ihrer Schulzeit und nunmehr Jugend in Österreich absolviert bzw. absolviert hat und sich auch nicht mehr im anpassungsfähigen Alter befindet. Auch die BF6 hat die prägenden Jahre ihrer Jugend in Österreich verbracht, wo sie die Handelsschule besucht hat und nunmehr ihren Pflichtschulabschluss nachholt. Großes Gewicht ist auch dem Kindeswohl hinsichtlich der Kinder der BF3-BF5 zuzumessen, zumal diese allesamt Kleinkinder sind und ein Kontakthalten über moderne Kommunikationsmittel mit diesen nicht möglich ist, weshalb eine Rückkehr der BF3-BF5 nach Kasachstan nicht in Betracht kommt. Die BF8 spricht gut Deutsch und hat zuletzt im Bundesgebiet eine Mittelschule besucht. Vor diesem Hintergrund ist von einer Entwurzelung der BF8, wie auch zuvor beim BF7, von ihrem Herkunftsstaat auszugehen und erscheint eine Rückkehr ihrerseits im Sinne der Judikatur weder gerechtfertigt, noch zumutbar. Eine Trennung des minderjährigen, 17-jährigen BF7 von seinem Vater, dem BF1, und der 14-jährigen BF8 von ihrer Mutter, der BF2, kommt ebenfalls nicht in Betracht, weshalb auch eine Rückkehr des BF1 und der BF8 nach Kasachstan nicht

in Frage kommt. Eine Trennung der 21-jährigen BF6 von sämtlichen ihrer Familienangehörigen im Bundesgebiet erscheint ebenfalls nicht zumutbar, zumal diese bei ihrer Einreise nach Österreich ebenfalls erst 14 Jahre alt war und, wie bereits mehrfach erwähnt, prägende Jahre ihrer Jugend im Bundesgebiet verbracht hat, gut Deutsch spricht, hier die Schule besucht hat und gerade ihren Pflichtschulabschluss nachholt. Vor dem Hintergrund all dieser Erwägungen überwiegen nach Ansicht des Gerichts - im Rahmen einer Gesamtbetrachtung im gegenwärtigen Entscheidungszeitpunkt - die aus den erwähnten Umständen in ihrer Gesamtheit erwachsenden privaten und familiären Interessen des BF1, der BF3-BF6 und der BF8 am Verbleib im österreichischen Bundesgebiet und an der Fortführung ihres bestehenden Privat,- und Familienlebens in Österreich, gegenüber den öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung zugunsten eines geordneten Fremdenwesens. Eine Rückkehrentscheidung gegen die Beschwerdeführer würde sich daher zum maßgeblichen aktuellen Entscheidungszeitpunkt als unverhältnismäßig im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK erweisen.

[RIS Entscheidung](#)